

Ehe mitbrachte. Als L. K. aber in der folgenden Sitzung genügend Kapital aufweisen konnte, wurde ihm die Ehebewilligung erteilt.<sup>152</sup> In gewissen Fällen wurde die Heiratsbewilligung durch die Regierung erteilt, worauf die Gemeinde ihr ablehnendes Verhalten revidieren musste.<sup>153</sup> Verweigert wurde der Ehekonsens z.B. dem J. F. Er wollte „eine Ruggellerin, die armengenössig und krank ist, ehelichen. Er selbst hat[te] keine Mittel, sich ein Heim einzurichten. Der Ehekonsens muss[te] verweigert werden.“<sup>154</sup> Der verweigerte Ehekonsens stellt hier einen Versuch dar, die Heirat weiterer Armengenössiger<sup>155</sup> zu vermeiden, während in anderen Fällen trotz Armut eine Bewilligung erteilt wurde, um die gesellschaftliche Ordnung zu wahren. J. J. etwa war bereits Vater und wünschte nun die Frau seines Kindes zu ehelichen. Die Gemeinde war „der Meinung, dass ihm der Ehekonsens nicht verweigert werden kann, obwohl keinerlei Vermögen da ist und auch für die Zukunft nicht die besten Aussichten bestehen.“<sup>156</sup>

#### 4.3.2 Hausbauverbot

Nicht nur bei der Ehe griffen die Obrigkeiten ein. Um „einer befürchteten Massenarmut entgegen[zu]wirken und die Zahl der am sogenannten Gemeindennutzen und an der Austeilung des Gemeindegutens berechtigten Personen [zu] beschränken“ wurde mit dem Erlass vom 27.10.1806 durch Fürst Johann I. der Bau neuer Häuser verboten. Dies war von nun an nur noch mit obrigkeitlicher Erlaubnis möglich. Als Konsequenz kam es zu Konflikten in Familien, bei Hausbesitzern und bei den „durch das Hausbauverbot hinsichtlich des Gemeindennutzens Benachteiligten.“<sup>157</sup> Dennoch stieg ab 1840 die Bautätigkeit, wobei eine rechtliche Aufhebung des Verbots nicht bekannt ist.

#### 4.3.3 Umiassa & Vergantung

Josef Seli hält in seiner Chronik fest, dass „die Verhältnisse für die Ortsarmen nicht sonderlich günstig [waren]. Damals wurden die Armen vom Richter angewiesen, Tag für Tag, nach den

---

<sup>152</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 11. Februar 1866.

<sup>153</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 9. August 1893 [K. H.] und 28. Mai 1890 [V. W.].

<sup>154</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 10. November 1939. Hierauf legte J. F. bei der Regierung Beschwerde ein, weshalb die Gemeinde eine schriftliche Begründung an die Regierung zu richten hatte. GAS Gemeinderatsprotokoll 8. Dezember 1939.

<sup>155</sup> Als Armengenössige werden im schweizerischen Raum Personen bezeichnet, die der Armenpflege bedürftig sind und Unterstützungen erhalten.

<sup>156</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 6. Mai 1939.

<sup>157</sup> *Burgmeier*, Hausbauverbot. In: HFLFL. Bd. 1, 340.